

Gliederung:

Teil A: Einleitung

Teil B: Öffentlich – rechtliche Vorschriften

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
2. Tierschutzgesetz
mit Tierschutz-Hundeverordnung und
Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz –
HundVerbrEinfG
3. Tierseuchengesetz
mit Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen und
Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut
4. Fleischhygienegesetz
5. Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern
6. Satzung der Stadt Dortmund bezüglich Anleinpflcht
7. Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund
8. Landesbauordnung Bayern
9. Straßenverkehrsordnung
10. Strafgesetzbuch
11. Bundes- u. Landesjagdgesetz Bayern
12. Hundeverordnungen / Länderverordnungen

Teil C: Zivilrechtliche Vorschriften

1. Der Kauf eines Hundes
2. Gewährleistungsrechte
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen
4. Nachbarrecht
5. Haftung des Tierhalters und -aufsehers
6. Mitverschulden des Geschädigten
7. Vereinsrecht

Teil A: Einleitung

Gesamtheit der Rechtsnormen untergliedert sich in

Verfassung des Bundes (GG) und der Länder

Bundesgesetze, Landesgesetze

Rechtsverordnungen

Satzungen

Öffentliches Recht regelt das Verhältnis des Bürgers zum Staat.

Das Privatrecht regelt die Beziehungen der Bürger untereinander.

Teil B: Öffentlich rechtliche Vorschriften

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 2 (Allgemeines Persönlichkeitsrecht)

Haltung eines Hundes im Rahmen der freien Entfaltung der Persönlichkeit beschränkt durch die Rechte anderer („Nichtstörungsschranke“).

Artikel 2 Grundgesetz (GG)

Allgemeines Persönlichkeitsrecht:

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

2. Tierschutzgesetz mit Verordnung über das Halten von Hunden im Freien

* Ethischer Grundsatz Schutz von Leben und Wohlbefinden des Tieres (§ 1 TierSchG)

* Artgemäße Tierhaltung (§ 2 TierSchG)

1. Verantwortlichkeit desjenigen, der das Tier hält (Eigentümer, Halter, Besitzer)

2. Angemessene Ernährung (regelmäßig und ausgewogen)

3. Pflege

Sauberhaltung und tierärztliche Versorgung (notwendige Behandlungen, Impfung)

4. Verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung

Haltung im Freien: Tierschutzhunde-Verordnung (TierSchHVO)

Zwingerhaltung (§ 6 TierSchHVO)

Nachweis der Kenntnis und Fähigkeit zur angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres (**- neu seit 01.06.98-**)

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium) wird ermächtigt, zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Sachkundenachweis bzgl. Haltung u. Ausbildung

(§ 2a TierSchG – neu seit 01.06.98-)

* Verbot, ein Tier auszubilden, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind (§ 3 Nr. 11 TierSchG)

Mittel der Ausbildung: Elektroschockgeräte (Teletakt-Gerät)

Beschluss des dhv-Delegiertentages vom 01./02.09.1990:

Im BK ist der Einsatz von Elektroreizgeräten verboten. Diese Verbot gilt auf BK-Plätzen (auch im Unterpachtverhältnis), sowie im Umfeld von BK-Veranstaltungen (sh. auch Ausbildungsordnung des BK).

- * Rutenkupierverbot
(§ 6, Abs. 1 TierSchG – neu seit 01.06.98)
- * Tötung eines Tieres ohne vernünftigen Grund oder Zufügung erheblicher Schmerzen aus Rohheit ist strafbar gem. § 17 TierSchG, ansonsten Verstoß ordnungswidrig gem. § 18 TierSchG

3. Tierseuchengesetz (Tier-SG)

Anzeigepflicht des Besitzers (§ 9 TierSG)

Anzeigepflichtige Tierseuchen sind in § 1 der Tierseuchenverordnung festgelegt (u.a.: Aujeszkysche Krankheit, Milzbrand, Tollwut)

Tötung erkrankter oder verdächtiger Hunde

Ausnahme: Wirksamer Impfschutz, dann Einsperrung und Beobachtung nach Ermessen der Behörde

Verstoß ordnungswidrig gem. § 76 TierSG

Verordnung zum Schutz gegen Tollwut (Tollwut-Verordnung) (zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20.12.2005)

- * Neue Definition des Begriffes „wirksamer Impfschutz“
Ein wirksamer Impfschutz bei Hunden und Katzen im Sinne der TollwutV (§1, Nr.3) liegt vor, wenn eine Impfung gegen Tollwut
 - a) im Falle einer Erstimpfung bei Welpen im Alter von mindestens drei Monaten mindestens 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung und längstens um den Zeitraum zurückliegt, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt, oder
 - b) im Falle von Wiederholungsimpfungen die Impfungen jeweils innerhalb des Zeitraumes durchgeführt worden sind, den der Impfstoffhersteller für die jeweilige Wiederholungsimpfung angibt.
- * Veranstaltungen mit Hunden sind mindestens acht Wochen vor Beginn anzuzeigen (§ 4 der Verordnung)
- * Über drei Monate alte Hunde dürfen nur mit Halsband mit Namen und Anschrift des Besitzers und befestigter Steuermarke außerhalb befriedeten Besitztums geführt werden (§ 5 der Verordnung) – Ausnahme: Jagdhunde bei jagdlicher Verwendung
- * Gefährdeter Bezirk= Gebiet mit einer Fläche von mindestens 5.000 km² oder einem Radius von mindestens 40 km um die Tierhaltung, Abschuss-, Tötungs- oder Fundstelle (§ 8 Abs.1 der Verordnung).
Im gefährdeten Bezirk dürfen Hunde und Katzen nicht frei laufen gelassen werden. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nachweislich unter wirksamem Impfschutz stehen und die von einer Person begleitet werden, der sie zuverlässig gehorchen, sowie Katzen, die nachweislich unter wirksamem Impfschutz stehen. (§ 8 Abs.3)

§ 9 Tierseuchengesetz (TierSG):

Bricht eine anzeigepflichtige Seuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen befürchten lassen, so hat der Besitzer der betroffenen Tiere unverzüglich der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt Anzeige zu machen und die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Hinweise auf Tollwut:

Tollwut = Viruserkrankung

Ansteckung durch Biss, direkter Kontakt der Tiere untereinander, z.B. Verletzungen

⇒ Entzündung des Gehirn- und Rückenmarks (Nervenentzündung)

Inkubationszeit: 3 Wochen bis 6 Monate

Hauptüberträger: Fuchs, Ratte

Verlauf:

1. Vertrautsein, 3-5 Tage
2. Extrem angriffslustig, 3-7 Tage
3. Lähmungsstadium
Atemlähmung

In 20% aller Fälle auch für den Menschen tödlich

4. Fleischhygienegesetz (FIHG):

Fleisch von Affen, Hunden und Katzen darf zum Genuss für Menschen nicht gewonnen werden (§ 1 Abs.1, letzter Satz FIHG)

Zuwiderhandlungen strafbar gem. § 28 Abs.1, Nr.3 FIHG

(Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe)

5. Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern (TierKBG):

Tierkörper sind in den Tierkörperbeseitigungsanstalten zu beseitigen (§ 5 TierKBG). Einzelne Körper von Hunden und anderen aufgeführten Tierarten dürfen auf besonders zugelassenen Plätzen oder auf eigenem Gelände vergraben werden; sie müssen so vergraben werden, dass sie mit einer mindestens 50 cm starken Erdschicht, gemessen vom Rande der Grube an, bedeckt sind.

6. Anleinplicht (Beispiel Stadt Dortmund):

Die Kommunen sind berechtigt, Satzungen für ihr Verwaltungsgebiet zu erlassen, in der insbesondere auch die Anleinplicht für Hunde geregelt wird. Diese Regelungen sind von Stadt zu Stadt anders.

Z.B. Stadt Dortmund:

Auf Straßen und in Anlagen dürfen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen angeleint geführt werden, bissige und bösartige Hunde sind an kurzer Leine mit Maulkorb zu führen (§ 15 der Verordnung)

7. Hundesteuersatzung (Beispiel Stadt Dortmund):

Wird nicht zweckentsprechend verwendet.

Der Steuersatz wird von den Kommunen durch Stadt-, bzw. Gemeinderatsbeschluss festgesetzt. So schwanken die Steuersätze erheblich und unterscheiden sich auch hinsichtlich des Betrages für den 1., 2.Hund usw.

Viele Kommunen haben zwischenzeitlich eine „Kampfhundesteuer“ eingeführt. Steuersätze von 600,-- Euro und darüber sind keine Seltenheit.

8. Landesbauordnungen (z.B. Bayerische Bauordnung BayBO):

Zwingeranlagen im Innenbereich bedürfen ab einer Größe von 75 m³ umbauten Raumes einer Baugenehmigung. Im Außenbereich ist generell eine Baugenehmigung erforderlich (Art. 62, 63 BayBO).

9. Straßenverkehrsordnung (StVO):

Verbot, Tiere von Kraftfahrzeugen aus zu führen (§ 28 Abs.1 StVO)

Von Fahrrädern aus dürfen nur Hunde geführt werden

10. Strafgesetzbuch (StGB):

Hund als Waffe (gefährliche Körperverletzung gem. § 224 StGB)

§ 224 StGB

Gefährliche Körperverletzung:

Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Fahrlässige Körperverletzung gem. § 230 StGB

Fahrlässigkeit: Außer acht lassen der erforderlichen Sorgfalt

§ 229 StGB

Fahrlässige Körperverletzung:

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Verunreinigung durch Hundekot strafbar gem. § 326 StGB (so AG und LG Düsseldorf, Urteil aus dem Jahre 1989)

11. Bundes- u. Landesjagdgesetze (JagdG):

Jagdschutz umfasst Schutz des Wildes vor wildernden Hunden

§ 23 Bundesjagdgesetz (BJG)

Inhalt des Jagdschutzes:

Der Jagdschutz umfasst nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen, sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Abschuss wildernder Hunde ist erlaubt, näheres Regeln die Landesjagdgesetze:

§23 LJG Baden-Württemb., Art.42 BayJG, Berlin §40 RJG, Art.27 LJG Bremen, §22 LJG Hamburg, §27 LJG Hessen, Art.34 LJG Niedersachsen, §30 LJG Rheinl.-Pfalz, §34 SJG (Saarland), §21 LJG Schleswig-Holstein, §25 JagdG NRW

Ausnahme: Hunde, die sich in Fallen gefangen haben

Beispiel: Jagdgesetz – Bayern (BayJG)

Der Begriff „wildernde Hunde“ ist z.B. in Art.42, Abs.1, Nr.2 BayJG wie folgt bestimmt:

„... Hunde gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden können.“

Der Jagdausübungsberechtigte (Revierinhaber) ist befugt wildernde Hunde zu töten (Art.42, Abs.1, Nr.2). Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf Jagd-, Dienst-, Blinden- und Hirtenhunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von der führenden Person zu ihrem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlass des Dienstes ihrer Einwirkung entzogen haben.

Soweit der Revierinhaber einem Jagdgast nach Art.41, Abs.4 BayJG die Ausübung des Jagdschutzes übertragen hat, stehen diesem die Befugnisse nach Art.41, Abs.1 Nr. 2 ebenfalls zu. Sofern der Jagdgast nicht vom Revierinhaber begleitet wird, muss er eine auf seinen Namen lautende schriftliche Jagderlaubnis bei sich zu führen (Art.17, Abs.3 BayJG).

12. Hundeverordnungen / Länderverordnungen:

Im Jahr 2000 haben die meisten Bundesländer nach einem tödlichen Beißzwischenfall in Hamburg Verordnungen mit verschiedenen umfangreichen Listen angeblich gefährlicher Hunderassen erlassen. Hierauf wurde gegen diese Verordnungen verschiedener Bundesländer größtenteils erfolgreich geklagt.

Das BVerwG stellte unter anderem in der Klage gegen die Verordnung des Landes Niedersachsen fest, dass die Rasselisten nicht haltbar und die meisten der angegriffenen Verordnungen daher in wesentlichen Punkten nichtig sind. Den Richtern war es zu ungewiss, ob alleine aus der Rassezugehörigkeit eines Hundes mit genügender Sicherheit auf eine mögliche Gefahr geschlossen werden kann, oder ob nicht andere Faktoren wie Erziehung des Hundes, Sachkunde und Eignung des Halters, sowie situative Einflüsse evtl. bedeutender sein könnten.

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse stellt daher keine abstrakte Gefahr dar und rechtfertigt keine auf das Gefahrenabwehrrecht gestützten Abwehrmaßnahmen des Verordnungsgebers. Maßnahmen aufgrund einer alleinigen Verknüpfung an die Rassezugehörigkeit dienen nicht der Gefahrenabwehr, sondern allenfalls der Gefahrenvorsorge und bedürfen einer speziellen gesetzlichen Grundlage. Dies bedeutet, dass ein Gesetz erlassen werden muss, in dem ausdrücklich dargestellt ist, welche Rassen gelistet sind.

Das hat einige Bundesländer veranlasst, sich umgehend mit dem Gesetzesvorhaben zu beschäftigen. Manche Landesparlamente fassten ihre Verordnung einfach in ein Gesetz, ohne groß etwas zu verändern, wie z.B. NRW. Andere beschäftigten sich noch einmal etwas intensiver mit der Materie, luden Sachverständige ein und informierten sich vor Ort und verzichteten dann ganz auf eine Rasseliste (z.B. Niedersachsen). Thüringen beteiligte sich von Anfang an nicht an diesen teils katastrophalen Machwerken und stellte auch nie eine Rasseliste auf.

Die aktuellen Ländergesetze findet man in der Regel auf den Internetseiten der einzelnen Bundesländer.

Teil C: Zivilrechtliche Vorschriften

1. Der Kauf eines Hundes (Neufassung BGB zum 01.01.2002)

- * Tiere werden wie Sachen behandelt

§ 90a BGB:

Tiere sind keine Sachen.

Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- * Pflichten aus dem Kaufvertrag § 433 BGB

§ 433 BGB: Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

- * Hauptpflichten: Übergabe des Hundes
Eigentumsverschaffung
Kaufpreiszahlung
Übergabe der Ahnentafel

- * Nebenpflichten: Aufklärungspflichten z.B. Zeitpunkt der Wiederholungsimpfung

Merke: Nicht bei Abschluss des Kaufvertrages wird der Käufer Eigentümer des Hundes, sondern erst mit Übergabe des Hundes

§ 929 BGB:

Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.

- * Kauf auf Probe möglich

§ 454 BGB (vor 01.01.2002: § 495 BGB)

(1) Bei einem Kauf auf Probe oder auf Besichtigung steht die Billigung des gekauften Gegenstandes im Belieben des Käufers. Der Kauf ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Untersuchung des Gegenstandes zu gestatten.

§ 455 BGB (vor 01.01.2002: § 496 BGB):

Die Billigung eines auf Probe oder auf Besichtigung gekauften Gegenstandes kann nur innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer solchen nur bis zum Ablauf einer dem Käufer von dem Verkäufer bestimmten angemessenen Frist erklärt werden. War die Sache dem Käufer zum Zwecke der Probe oder der Besichtigung übergeben, so gilt sein Schweigen als Billigung.

- * Nur Rücktritt vom Kaufvertrag möglich, wenn dieser vereinbart wurde

- * Wiederkaufsrecht des Verkäufers

§ 456 BGB:

(1) Hat sich der Verkäufer in dem Kaufvertrag das Recht des Wiederkaufs vorbehalten, so kommt der Wiederkauf mit der Erklärung des Verkäufers gegenüber dem Käufer,

dass er das Wiederkaufsrecht ausübe, zu Stande. Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

(2) Der Preis, zu welchem verkauft worden ist, gilt im Zweifel auch für den Wiederkauf.

- * Vorkaufsrecht des Verkäufers

§ 463 BGB (vor 01.01.2002: § 504 BGB):

Voraussetzungen der Ausübung

Wer in Ansehung eines Gegenstandes zum Vorkauf berechtigt ist, kann das Vorkaufsrecht ausüben, sobald der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag über den Gegenstand geschlossen hat.

- * Gutgläubiger Erwerb des Hundes von einem Nichteigentümer möglich
(gilt nicht, wenn der Hund gestohlen wurde – Hehlerware)

§ 932 BGB:

(1) Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.

(2) Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

2. Gewährleistungsrechte

Mangel zur Zeit der Übergabe des Hundes Sachmangel § 434 BGB

§ 434 BGB:

Sachmangel

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

- 1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst**
- 2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.**

Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

(2) Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.

(3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

– Rechte des Käufers

§ 437 BGB:

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

- 1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,*
- 2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und*
- 3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.*

– Nacherfüllung

§ 439 BGB:

(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

(2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

(3) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.

(4) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen.

– Rücktritt

§ 440 BGB:

Außer in den Fällen des § 281 Abs. 2 und des § 323 Abs. 2 bedarf es der Fristsetzung auch dann nicht, wenn der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 verweigert oder wenn die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

§ 323 BGB:

(1) Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.

(2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn

1. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
2. der Schuldner die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und der Gläubiger im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder
3. besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

(3) Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung.

(4) Der Gläubiger kann bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden.

(5) Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Gläubiger vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

(6) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist.

– Minderung

§ 441 BGB:

(1) Statt zurückzutreten, kann der Käufer den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer mindern. Der Ausschlussgrund des § 323 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Sind auf der Seite des Käufers oder auf der Seite des Verkäufers mehrere beteiligt, so kann die Minderung nur von allen oder gegen alle erklärt werden.

(3) Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

(4) Hat der Käufer mehr als den geminderten Kaufpreis gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Verkäufer zu erstatten. § 346 Abs. 1 und § 347 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

– Kenntnis des Käufers vom Mangel

§ 442 BGB:

(1) Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kennt. Ist dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der Käufer Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

– Verjährung

§ 438 BGB:

(1) Die in § 437 Nr. 1 und 3 bezeichneten Ansprüche verjähren

1. in 30 Jahren, wenn der Mangel

a) in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder

b) in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht,

2. in fünf Jahren

a) bei einem Bauwerk und

b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, und

3. im Übrigen in zwei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt bei Grundstücken mit der Übergabe, im Übrigen mit der Ablieferung der Sache.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein.

(4) Für das in § 437 bezeichnete Rücktrittsrecht gilt § 218. Der Käufer kann trotz einer Unwirksamkeit des Rücktritts nach § 218 Abs. 1 die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund des Rücktritts dazu berechtigt sein würde. Macht er von diesem Recht Gebrauch, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

(5) Auf das in § 437 bezeichnete Minderungsrecht finden § 218 und Absatz 4 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Das neue Gewährleistungsrecht ab 01.01.2002:

1. Allgemeines

1.1.1 Mangel

Voraussetzung eines Gewährleistungsanspruchs ist nach wie vor, dass die Kaufsache mit einem Mangel behaftet ist, d. h. fehlerhaft ist. (Zu den Änderungen bezüglich zugesicherter Eigenschaften siehe dort!) Der juristische Ausdruck "Mangel" ist identisch mit dem in der Praxis geläufigen Ausdruck "Fehler".

Mangel kann sowohl ein Rechts- als auch ein Sachmangel sein. Bisher führten beide "Mangelarten" zu unterschiedlichen Ansprüchen des Käufers. Jetzt sind sie gleichgestellt.

Neu ist auch, dass beide erstmalig im Gesetz definiert sind:

Eine Kaufsache ist nach § 434 BGB mit einem Sachmangel behaftet, wenn sie nicht von der vereinbarten Beschaffenheit ist.

Fehlt eine Beschaffenheitsvereinbarung, ist die Kaufsache mangelhaft, wenn

- sie sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet,
- sie sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet bzw. nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann,
- die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder den von ihm beauftragten Personen unsachgemäß durchgeführt worden ist oder
- die Montageanleitung bei einer zur Montage bestimmten Sache fehlerhaft ist, es sei denn die Kaufsache ist trotzdem durch den Käufer fehlerfrei montiert.

Zukünftig werden Werbeaussagen präziser formuliert sein müssen:

§ 434 Abs. 1 S. 2 BGB erweitert den Beschaffenheitsbegriff: Der Beschaffenheitsbegriff umfasst auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung erwarten kann. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Verkäufer die Äußerung nicht kannte oder nicht kennen musste oder sie die Kaufentscheidung nicht beeinflusst hat.

Die Kaufsache ist mit einem Rechtsmangel behaftet, wenn

- Dritte in Bezug auf die Kaufsache Rechte gegen den Käufer geltend machen können oder
- Dritte mehr als die im Vertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können.

1.1.2. Rechtsfolgen eines Mangels

Eine grundlegende Änderung ist durch die Schuldrechtsreform bei der gesetzlichen Rechtsfolge eines Mangels der Kaufsache eingetreten:

Zukünftig besteht zunächst ein Nacherfüllungsanspruch des Käufers, d. h. dieser kann verlangen, dass der Verkäufer eine neue, mangelfreie Sache liefert oder den Mangel an der Kaufsache beseitigt.

Der Nacherfüllungsanspruch wird ausgeschlossen sein, wenn

- die Nacherfüllung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist vorgenommen wird,
- die Nacherfüllung nicht möglich ist oder
- die Nacherfüllung unverhältnismäßig ist.

Die Ansprüche Nacherfüllung und Rücktritt/Minderung stehen zueinander in einem Stufenverhältnis:

Erst wenn die Nacherfüllung ergebnislos bleibt, ausgeschlossen ist oder vom Verkäufer verweigert wird, kann der Käufer wählen zwischen Rücktritt und Minderung. Daneben hat er bei Vorliegen der Voraussetzungen wie bisher einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

Hier hat sich aber die gesetzliche Bezeichnung geändert: Der bisherige "Schadensersatz wegen Nichterfüllung" wird jetzt "Schadensersatz statt der Leistung" genannt. Die Inhalte, d. h. die Voraussetzungen und Rechtsfolgen sind unverändert geblieben.

Eine weitere, wesentliche und für Verkäufer wirtschaftlich einschneidende Veränderung des Schuldrechts ist die Verlängerung der allgemeinen Gewährleistungsfrist und die Umkehr der Beweislast zugunsten des Käufers. Als Gewährleistungsfrist wird die Frist bezeichnet, nach deren Ablauf die Gewährleistungsrechte des Käufers verjährt sind.

1.2. Kenntnis vom Mangel

Bisheriges Recht:

Der Verkäufer haftete nicht für den Fehler, wenn der Käufer den Fehler bei Vertragsschluss kannte. Hat der Käufer den Mangel grob fahrlässig nicht erkannt, haftet der Verkäufer, wenn er den Fehler arglistig verschwiegen hat oder die Abwesenheit eines Fehlers zugesichert hat.

Der Käufer musste sich gemäß § 464 BGB die Gewährleistungsrechte vorbehalten, wenn er bei Übergabe der Sache die Mängel erkannte.

Hinweis:

Zu unterscheiden waren hier die unterschiedlichen Rechtsfolgen der Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis des Käufers im Zeitpunkt des Vertragsschlusses und im Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache!

Neues Recht:

Die Rechtsfolgen der Kenntnis des Käufers sind in § 442 BGB geregelt.

Im Ergebnis bleibt es dabei, dass die Gewährleistungsrechte ausgeschlossen sind, wenn der Käufer bei Vertragsschluss den Mangel kannte oder er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn er hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für eine Eigenschaft der Kaufsache übernommen.

Ersatzlos entfallen ist das Erfordernis, dass der Käufer sich die Gewährleistungsrechte vorbehalten musste, wenn er bei Übergabe der Sache die Mängel erkannte.

Auswirkungen auf das Kaufrecht in der Praxis:

Dem Käufer, der erst bei der Übergabe der Kaufsache den Fehler kennt, stehen die Gewährleistungsrechte zu.

Unbenommen bleibt das Recht des Käufers, der bereits bei Vertragsschluss den Fehler kennt und dessen Gewährleistungsrechte grundsätzlich ausgeschlossen sind, sich diese durch eine individuelle Vereinbarung mit dem Verkäufer zu sichern.

1.3. Nacherfüllung

Im Falle der Mangelhaftigkeit der Kaufsache hat der Käufer seit der Schuldrechtsreform zunächst einen in § 439 BGB geregelten Nacherfüllungsanspruch.

Dem Käufer steht das Wahlrecht zu:

Er kann wählen, ob er die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache wünscht. Die Kosten der Nacherfüllung sind vom Verkäufer zu tragen.

Diese Änderung des Kaufrechts wird in der Praxis zu einer massiven finanziellen Belastung des Handels führen!

Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung nur dann verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Der Käufer kann dann die jeweils andere Art verlangen. Dem Verkäufer steht auch hier das Recht zu, diese zu verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Die vom Verkäufer vorgenommene Nachbesserung ist fehlgeschlagen, wenn sie zwei Mal ergebnislos durchgeführt würde.

1.4. Rücktritt

Bisheriges Recht:

Das bisherige Kaufrecht enthielt kein allgemeines Rücktrittsrecht des Käufers. Ein Rücktrittsrecht war nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 440, 320 – 327 BGB möglich, d. h. im Rahmen der Rechtsmängelhaftung.

Ein Sachmangel berechnete den Käufer nicht zum Vertragsrücktritt.

Neues Recht:

Erstmals gewährt das Gesetz in § 437 BGB dem Käufer einer mangelhaften Sache einen Anspruch auf Rücktritt von dem Kaufvertrag.

Der Anspruch des Käufers auf Rücktritt ist aber nachrangig zum Anspruch auf Nacherfüllung. Der Käufer eines mangelhaften Kaufgegenstandes hat einen Anspruch auf Rücktritt von dem Kaufvertrag oder Minderung des Kaufpreises, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder verweigert wird.

Der kaufvertragliche Rücktritt ist abgesehen von den §§ 437, 440 BGB nicht ausdrücklich im Kaufvertragsrecht geregelt. Es wird insofern auf die §§ 323, 326 Abs. 1 S. 3 BGB des allgemeinen Schuldrechts verwiesen.

Die Voraussetzungen des Rücktritts sind:

- Der Kaufgegenstand ist mangelhaft.
- Es ist der schlecht erfüllenden Partei eine Frist zur ordnungsgemäßen Leistung gesetzt worden.
- Diese Frist ist abgelaufen.

Die Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung ist gemäß §§ 323, 440 BGB entbehrlich, wenn

- der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert,
- die Nacherfüllung unzumutbar ist,
- die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder
- besondere Umstände die sofortige Geltendmachung des Rücktrittsrechts rechtfertigen.

Die Nachbesserung als eine Art der Nacherfüllung gilt spätestens nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen; es sei denn, dass die Art der Kaufsache, die Art des Fehlers oder das Verhalten des Verkäufers eine andere Beurteilung rechtfertigt.

Hinweis:

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn dem Verkäufer nur eine unerhebliche Pflichtverletzung vorzuwerfen ist (§ 323 Abs. 4 BGB). Der Rücktritt erfordert kein Verschulden des Verkäufers!

1.5. Minderung

Minderung ist die Herabsetzung des Kaufpreises aufgrund der Lieferung einer fehlerhaften Kaufsache.

Bisheriges Recht:

Der Käufer konnte zwischen der Wandlung und der Minderung frei wählen. Er konnte seine Wahl mehrfach ändern. Das Wahlrecht endete, sobald sich der Verkäufer mit dem zuletzt verlangten Anspruch einverstanden erklärt hatte.

Neues Recht:

Die Minderung ist in § 441 BGB geregelt.

Neu ist, dass der Käufer im Falle der Mangelhaftigkeit der Kaufsache zunächst dem Verkäufer die Gelegenheit zur Nacherfüllung geben muss.

Erst wenn diese fehlgeschlagen ist oder verweigert wird, besteht der Anspruch auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag.

Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Minderung entsprechen denen des Rücktritts. Insofern wird auf die obigen Ausführungen (1.4) verwiesen.

Einziger Unterschied ist, dass dem Käufer auch bei unerheblichen Mängeln ein Minderungsrecht zusteht.

Es bleibt bei der nun in § 441 Abs. 3 BGB geregelten bisherigen Minderungswertberechnung:

Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zurzeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung wird daher nach folgender Formel berechnet:

Geminderter Kaufpreis =

Wert der Sache mit dem Mangel x vereinbarter Kaufpreis : Wert der mangelfreien Sache

1.6. Schadensersatz statt der Leistung

Der Ausdruck "Schadensersatz wegen Nichterfüllung" wird ersetzt durch den Ausdruck "Schadensersatz statt der Leistung".

Bisheriges Recht:

Der Käufer hatte neben dem Anspruch auf Wandlung oder Minderung einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung, wenn - der Verkäufer das Vorhandensein einer Eigenschaft ausdrücklich zugesichert hatte oder - der Verkäufer arglistig gehandelt hatte.

Der Schadensersatzanspruch konnte nur an Stelle der Wandlung oder der Minderung geltend gemacht werden.

Neues Recht:

Der Käufer hat gemäß §§ 437, 440, 280, 281 BGB einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung.

Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen immer neben dem Anspruch auf Rücktritt oder Minderung.

Auch hier ist der Schadensersatzanspruch selbst nicht im Kaufrecht, sondern im Allgemeinen Schuldrecht geregelt.

Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches statt der Leistung sind gemäß §§ 280, 281 BGB, dass

- die Kaufsache mangelhaft ist (Pflichtverletzung),
- dem Verkäufer wurde eine Frist zur ordnungsgemäßen Leistung gesetzt worden (es ist keine Ablehnungsandrohung mehr erforderlich!),
- diese Frist abgelaufen ist und
- die mangelhafte Vertragsleistung in den Schuldbereich des Verkäufers fällt.

Die Fristsetzung ist gemäß §§ 440, 281 Abs. 2 BGB entbehrlich, wenn

- der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert,
- die Nacherfüllung unzumutbar ist,
- die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder
- besondere Umstände die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruches rechtfertigen.

Der Schadensersatz kann sowohl für Mangel- als auch für Mangelfolgeschäden verlangt werden.

An Stelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Käufer einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß §§ 437, 284 geltend machen.

1.7. Verjährung

Die Ausdrücke " Gewährleistungsfrist " und " Verjährungsfrist " (der Gewährleistungsrechte) sind gleich bedeutend.

Bisher bestanden folgende Gewährleistungsfristen:

-Kaufvertrag über bewegliche Sachen: sechs Monate, beginnend mit der Ablieferung.

-Kaufvertrag über Grundstücke: ein Jahr, beginnend mit der Übergabe.

Hatte der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen bzw. eine nicht vorhandene Eigenschaft arglistig vorgetäuscht, verlängerte sich die Gewährleistungsfrist auf 30 Jahre!

Ab dem 01.01.2002 beträgt die allgemeine Gewährleistungsfrist gemäß § 438 BGB zwei Jahre.

Die Frist kann bei einem Kaufvertrag zwischen einem gewerblichen Verkäufer (Unternehmer) und einem privaten Kunden nicht durch Vereinbarung einer anderslautenden Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verkürzt werden.

Daneben bestehen drei Sondergewährleistungsfristen:

- Handelt es sich bei der Kaufsache um ein Bauwerk oder ist die Kaufsache entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht, verjähren die Ansprüche in fünf Jahren.

- Besteht der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen Herausgabe verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, verjähren die Ansprüche in 30 Jahren.

- Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, verjährt der Anspruch in der regelmäßigen Verjährungsfrist. Diese ist auf drei Jahre verkürzt worden, beginnt aber erst, wenn der Käufer von den Umständen Kenntnis erhält bzw. erlangen müsste, die seinen Anspruch begründen.

Hiervon gibt es zwei Ausnahmen:

- Die Gewährleistung für Bauwerke und Kaufsachen, die auf Grund der üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist, verjährt nicht vor Ablauf von fünf Jahren.

- Die 30-jährige Verjährungsfrist für dingliche Rechte eines Dritten oder sonstige Grundbuchrechte bleibt auch bei Arglist des Verkäufers bestehen. Andernfalls käme es zu einer Belohnung des arglistigen Verkäufers.

Die Verjährung beginnt gemäß § 437 Abs. 2 BGB bei Grundstücken mit der Übergabe, bei anderen Kaufsachen mit der Ablieferung der Sache.

Die Abänderbarkeit der Gewährleistungsfristen durch Vereinbarung der Kaufvertragsparteien ist eingeschränkt, wenn es sich um einen Verbrauchsgüterkaufvertrag handelt.

1.8. Zugesicherte Eigenschaft

Bisher wurde im Gewährleistungsrecht zwischen Mängeln der Kaufsache und dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft unterschieden. Das neue Recht verzichtet auf die ausdrückliche Differenzierung und behandelt das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften allgemein als Mangel.

1.9. Wandlung

Bisheriges Recht:

Als Wandlung wurde juristisch das Recht des Käufers bezeichnet, die fehlerhafte Kaufsache unter Erstattung des Kaufpreises an den Verkäufer zurückzugeben.

Neues Recht:

Das Rechtsinstitut der Wandlung ist ersatzlos entfallen. Inhaltlich wird es durch das Rücktrittsrecht aufgefangen.

1.10. Lieferung einer geringeren als der vereinbarten Menge

Auch die Lieferung einer geringeren als der vereinbarten Menge ist gemäß § 434 Abs. 3 BGB als Sachmangel anzusehen.

1.11. Vieh- und Saatgutkauf

Das Sonderkaufrecht für den Kauf von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Eseln, Mauleseln und Maultieren, nach dem der Verkäufer nur für die in der Kaiserlichen Viehmängelverordnung aufgeführten Hauptmängel haftete und dies auch nur innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums, wird ersatzlos entfallen!

Auch das besondere Gewährleistungsrecht für Saatgut, das bisher in dem Saatverkehrsgesetz geregelt war, wird aufgehoben. Derartige Kaufverträge werden sich nach dem allgemeinen Kaufrecht richten.

1.12. Rechtskauf

Der Rechtskauf wird jetzt nach den allgemeinen Vorschriften des Sachkaufs behandelt. Die §§ 437 f BGB, die bisher die Besonderheiten des Rechtskaufs regelten, sind entfallen bzw. mit anderen Inhalten aufgefüllt. Der Rechtskäufer kann nun also nach erfolgloser Nacherfüllung die Minderung verlangen oder von dem Kaufvertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung bzw. Aufwendungsersatz verlangen.

2. Verbrauchsgüterkaufvertrag

2.1. Besonderheiten

Bisher gab es im Kaufvertragsrecht keine Verbraucherschutzvorschriften. Lediglich die Vorschriften des Gesetzes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen untersagten eine Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

Nunmehr ist mit dem in den §§ 474 - 479 BGB geregelten Verbrauchsgüterkaufvertrag eine Sonderform des Kaufvertrages geschaffen, bei der gesetzliche Besonderheiten zu beachten sind.

Es ist daher zukünftig zwischen einem Verbrauchsgüterkaufvertrag und sonstigen Kaufverträgen zu unterscheiden: Ein Verbrauchsgüterkaufvertrag liegt vor, wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft.

Die Ausdrücke "Verbraucher" und "Unternehmer" sind seit einiger Zeit im BGB gesetzlich definiert:

Ein Verbraucher ist gemäß § 13 BGB eine Person, bei der das Rechtsgeschäft (Kauf, Handwerkerbeauftragung, Darlehnsaufnahme etc.) weder für ihre gewerbliche noch für ihre sonstige selbstständige Tätigkeit erfolgt. Der Unternehmer hingegen handelt gemäß § 14 BGB in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit.

Besonderheit des Verbrauchsgüterkaufs ist, dass die Möglichkeit des Verkäufers eingeschränkt ist, mit dem Käufer von den gesetzlichen Regeln abweichende und für diesen ungünstigere Vereinbarungen zu treffen.

Zusätzlich kommt es bei Verbraucherkaufverträgen zu einer Umkehr der Beweislast: Trat während der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ein Mangel der Kaufsache auf und wollte der Käufer seine

Rechte geltend machen, musste bisher er beweisen, dass der Mangel der Kaufsache bereits bei Gefahrübergang, d. h. in den meisten Fällen bei Übergabe der Kaufsache, der Sache anhaftete. Jetzt besteht die gesetzliche Vermutung, dass Fehler, die in den ersten sechs Monaten auftreten, schon bei der Übergabe der Kaufsache vorhanden waren. Diese Vermutung ist ausgeschlossen, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

Zu unterscheiden sind danach

- die Heraufsetzung der allgemeinen kaufrechtlichen Gewährleistungspflicht von sechs Monaten auf zwei Jahre und
- die Umkehr der Beweislast während der ersten sechs Monate der Gewährleistungsfrist.

Daneben enthält das Gesetz in § 477 BGB Sonderbestimmungen für Garantieerklärungen gemäß § 443 BGB.

2.2. Abänderbarkeit der gesetzlichen Regeln

Die Möglichkeit, die gesetzlichen Regeln zu Gunsten des Verkäufers in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder individuell abzuändern, hängt davon ab, ob es sich um einen Verbrauchsgüterkaufvertrag handelt.

In einem Kaufvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher sind gemäß § 475 BGB insbesondere folgende Rechte weder in vorformulierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen noch durch individuelle Vereinbarungen abänderbar:

- Die Gewährleistung kann nicht ausgeschlossen werden.
- Die Gewährleistungsfrist muss gemäß § 475 Abs. 2 BGB bei neuen Kaufsachen mindestens zwei Jahre betragen, bei gebrauchten Kaufsachen mindestens ein Jahr.
- Die Unwirksamkeit eines Haftungsausschlusses bei Arglist des Verkäufers ist zwingend.
- Das Wahlrecht des Käufers, die Art der Nacherfüllung zu wählen, ist nicht abänderbar.

Kauf gebrauchter Waren:

Bisher war es insbesondere beim Gebrauchtwagenkauf üblich, dass ein Händler in dem individuellen Kaufvertrag die Gewährleistung ausschloss. Dies ist nunmehr nicht mehr zulässig, wenn es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher im Sinne des BGB handelt. Zulässig ist es aber, die gesetzlich vorgegebene Gewährleistungsfrist von zwei Jahren auf ein Jahr zu verkürzen.

Eine andere Möglichkeit ist es, mit dem Käufer eine individuelle Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 Abs. 1 S. 1 BGB zu treffen. Dadurch kann Einfluss auf das Vorliegen eines Sachmangels genommen werden.

2.3. Rechte des Verkäufers gegenüber seinen Lieferanten

Die im Verbrauchsgüterkaufrecht zwingenden Regeln des neuen Kaufrechts führen zu einer unangemessen Benachteiligung des Verkäufers, d. h. in den meisten Fällen des Einzelhändlers. Dieser hat die Mangelhaftigkeit des Kaufobjekts aber in den meisten Fällen nicht zu vertreten.

Daher enthalten die §§ 478, 479 BGB Bestimmungen, die zu einer Entlastung der Verkäufer führen sollen, wenn der Verkäufer unter den genannten Voraussetzungen Minderungsansprüche zu zahlen hatte, ihm Aufwendungen entstanden sind oder er die Ware zurücknehmen musste.

Sie werden im Folgenden dargestellt.

2.3.1. Minderung und Rücknahme der Sache

Gemäß der §§ 478 Abs. 1, 437 BGB niedergelegten Regelung kann der Verkäufer die von ihm gezahlten Minderungsansprüche bzw. die Kosten der Rücknahme von seinem Lieferanten ersetzt verlangen.

Hinweis:

Bei § 478 Abs. 1 BGB handelt es sich nicht um eigene Anspruchsgrundlagen. Es wird vielmehr sichergestellt, dass dem Letztverkäufer die kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte zustehen.

Die Vorschrift ist nur begrenzt anwendbar. Voraussetzung ist, dass

- es sich um einen Kaufvertrag über neu hergestellte Sachen handelt und
- der Verkäufer die Kaufsache zurücknehmen musste bzw. der Käufer seinen Minderungsanspruch geltend gemacht hat.

Der Verkäufer musste aus einem der folgenden Gründen die Kaufsache zurücknehmen:

- Nacherfüllung in der Form der Ersatzlieferung
- Rücktritt
- Schadensersatz statt der ganzen Leistung

Der Anspruch besteht nicht in den Fällen, in denen der Verkäufer die Ware aus Kulanz umgetauscht hat.

Der Rückgriff ist dann wie folgt geregelt: Der Verkäufer wird ebenfalls berechtigt, gegenüber seinen Lieferanten die Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Es besteht aber die Erleichterung, dass er von der Fristsetzung entbunden wird.

Der Rückgriff des Letztverkäufers ist dann gemäß § 478 Abs. 1 BGB wie folgt geregelt:

Der Letztverkäufer kann in diesen Fällen bei seinem Verkäufer Rückgriff nehmen. Ihm stehen nach den oben genannten Grundsätzen (Stufenregelung etc.) sämtliche kaufvertraglichen Gewährleistungsrechte zu.

Das Gesetz gewährt dem Letztverkäufer zudem eine Erleichterung bei der Durchsetzung seiner Ansprüche: Gemäß § 478 Abs. 1 BGB ist der Letztverkäufer von einer vorherigen Fristsetzung befreit, er kann seine Ansprüche direkt gegen seinen Verkäufer geltend machen.

Der Rückgriffsanspruch des Letztverkäufers wird aber durch die in § 377 HGB geregelte handelsrechtliche Rügepflicht eingeschränkt: Verletzt der Endverkäufer seine Pflicht, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer auf Mängel zu untersuchen und dem Verkäufer anzuzeigen, so ist ein späterer Rückgriff ausgeschlossen, wenn der Endverkäufer auf Grund dieses Mangels Ansprüche gegen ihn geltend macht.

Das Rückgriffsrecht würde in den meisten Fällen leer laufen, wenn nicht gleichzeitig auch die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Letztverkäufers gegenüber seinem Verkäufer (und für diesen gegenüber seinem Verkäufer) erweitert worden wäre:

Das Rückgriffsrecht des Letztverkäufers verjährt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Die Verjährung endet aber spätestens fünf Jahre nach der Ablieferung der Kaufsache.

2.3.2. Aufwendungen

Daneben hat gemäß § 478 Abs. 2 BGB der Lieferant dem Verkäufer die Aufwendungen zu erstatten, die dieser aufgrund des Nacherfüllungsanspruchs des Käufers zahlen musste.

Voraussetzung ist hierbei, dass der Mangel der Kaufsache bereits bei Gefahrübergang auf den jetzigen Verkäufer vorhanden war. Der Anspruch verjährt gemäß § 479 Abs. 1 BGB in zwei Jahren, beginnend mit der Ablieferung der Kaufsache an den Letztverkäufer.

2.3.3. Änderung des Handelsgesetzbuches

Da diese Rückgriffsansprüche gegen die derzeitigen Besonderheiten eines handelsrechtlichen Gewährleistungsanspruches verstoßen, war es ergänzend notwendig geworden, auch hier eine Aktualisierung einzufügen.

Hintergrund:

Es gibt kein gesondertes handelsrechtliches Gewährleistungsrecht. Grundsätzlich richten sich auch die Gewährleistungsansprüche der Kaufleute nach den Vorschriften des BGB.

Das Handelsgesetzbuch enthält aber in den §§ 377, 378 HGB spezielle Vorschriften, die anwendbar sind, wenn das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft ist.

Danach besteht für Kaufleute die Pflicht, die Ware unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel zu untersuchen und den Mangel dem Lieferanten anzuzeigen (sogenannte Rügeobliegenheit). Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, verliert er seine gesamten Gewährleistungsansprüche! Die direkte Auslieferung der Ware an einen Vertragspartner des Käufers befreit den Käufer nicht von seiner Untersuchungspflicht. Gegebenenfalls muss der Käufer seinen Kunden anhalten, die Ware unverzüglich zu untersuchen.

Inhaltlich hat der Käufer den Mangel substantiiert zu beschreiben, die schlichte Meldung eines Mangels genügt zur Erfüllung der Obliegenheit nicht. Wenn der Mangel im Zeitpunkt der Anlieferung nicht erkennbar war, bleiben die Gewährleistungsrechte erhalten, wenn der Käufer den Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung anzeigt.

Bisheriges Recht:

§ 378 a.F. HGB bestimmte, dass die Rügeobliegenheit auch dann bestand, wenn eine andere als die bestellte Ware bzw. eine andere als die bestellte Menge geliefert worden war.

Hintergrund war, dass nach dem bisherigen Recht derartige Lieferungen keinen Mangel darstellten, der Kaufmann also ohne die Vorschrift nicht hätte rügen müssen.

Neues Recht:

Sachmängel sind jetzt, wie oben dargestellt, auch die Lieferung einer anderen Ware bzw. einer anderen Menge. Die Rügeobliegenheit bezieht sich daher automatisch auf derartige Lieferungen. Der bisherige Inhalt des § 378 HGB hat sich erübrigt und ist gelöscht. Die Lücke wurde genutzt, um die handelsrechtlichen Bestimmungen den Anforderungen des im BGB geregelten Verbrauchsgüterrechts anzupassen:

Danach bleiben dem Verkäufer die Rückgriffsrechte wegen des Mangels erhalten, wenn er die Ware vor der Entdeckung oder der Erkennbarkeit des Mangels

- ganz oder teilweise im normalen Geschäftsverkehr verkauft hat oder
- ihrer normalen Verwendung entsprechend verbraucht oder verändert hat.

Beachte:

Hat der Kaufmann von seinem Lieferanten Ware erhalten und diese nicht unverzüglich auf Mängel untersucht, hat er, von den Ausnahmen abgesehen, seine Gewährleistungsrechte gegen seinen Lieferanten verloren.

Davon zu unterscheiden ist die seit der Schuldrechtsreform bestehende Rückgriffsmöglichkeit des Käufers, wenn dieser seinerseits von einem Käufer in Anspruch genommen wird.

Im übrigen bleibt es bei den allgemeinen Regeln des Handelsrechts bzw. des Bürgerlichen Rechts.

2.3.4. Abweichende Vereinbarungen über den Rückgriff des Verkäufers

Vereinbarungen, nach denen von diesen gesetzlichen Vorschriften zum Nachteil des Endverkäufers, d. h. desjenigen der regressberechtigt ist, abgewichen werden soll, sind unwirksam.

Hinweis:

Möglich ist es aber, die gesetzlichen Vorschriften zugunsten eines anderen Anspruchs abzuändern, solange dadurch für den regressberechtigten Verkäufer ein gleichwertiger Anspruch entsteht.

Diese Vorschrift will sicherstellen, dass der Verkäufer des Produkts tatsächlich von den (Teil-) Kosten der Mangelhaftigkeit freigestellt wird.

3. Nachbarrecht

- * Der Hund im eigenen Haus
- * Der Hund in der Eigentumswohnung
- * Der Hund in der Mietwohnung

§ 906 BGB

Der Eigentümer eines Grundstückes kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch ... Geräusche und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstückes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

§ 1004 BGB

Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen.

4. Haftung des Tierhalters und –aufsehers

- * Haftung für Personen- und Sachschäden

§ 833 BGB

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 834 BGB

Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der in § 833 BGB bezeichneten Weise zufügt.

§ 833 S.2 BGB

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

§ 834 S.2 BGB

Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

5. Mitverschulden des Geschädigten

- * Anspruch des Geschädigten kann durch Mitverschulden gemindert werden
- * Handeln auf eigene Gefahr

§ 228 BGB

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht.

6. Vereinsrecht

- * **Satzung als Grundlage des Vereinslebens § 25 BGB**

§ 25 BGB

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

Nach der Stellung im Rechtsleben wird unterschieden

- **der rechtsfähige Verein**
- **der nicht rechtsfähige Verein**

Die Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. So kann ein rechtsfähiger Verein als Personenverband Verträge schließen, Forderungen erlangen, Ansprüche schulden, Eigentum an Sachen, insbesondere auch an Grundstücken erwerben, als Erbe eingesetzt werden sowie vor Gericht Rechte klageweise geltend machen und verklagt werden.

Ein nicht rechtsfähiger Verein kann als solcher nicht wie eine Rechtspersönlichkeit im Verkehr auftreten. Auch für den nicht rechtsfähigen Verein gilt weitgehend das Vereinsrecht des BGB.

Die Verfassung des Vereins wird geregelt

- durch die **Satzung des Vereins** und
- durch die **gesetzlichen Vorschriften des Vereinsrechts**.

(gem. §§ 25, 40 BGB)

Die Satzung verwirklicht den Grundsatz des Vereinsrechts, dass der Verein im Rahmen der geltenden Gesetze seine sämtlichen Angelegenheiten im Wege der Rechtssetzung und Selbstverwaltung eigenständig zu regeln hat (**Vereinsautonomie**).

Der Inhalt der Vereinssatzung kann daher im Rahmen der zwingenden Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht (§ 40 BGB) grundsätzlich frei bestimmt werden; jedoch dürfen Satzungsbestimmungen nicht gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) oder gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) verstoßen.

- * **Die Mitgliederversammlung = höchstes Organ**

Die Mitgliederversammlung ist notwendiges und oberstes Organ des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind (§ 32 BGB).

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Bestellung des Vorstandes (§ 27, Abs.1 BGB) und Widerruf der Vorstandsbestellung
- Satzungsänderung (§ 33 BGB)
- Beaufsichtigung und Entlastung anderer Vereinsorgane, insbesondere des Vorstandes

Das Amtsgericht des Vereinsregisters überwacht und kontrolliert den Vorstand und andere Vereinsorgane nicht. Es hat nur in besonderen Fällen Aufgaben, die über die Führung des Vereinsregisters und Herbeiführung der Eintragungen hinausgehen.

- Erteilung von Weisungen an den Vorstand (§§ 32, 27, Abs.3 i. V. m. § 665 BGB)
Dazu gehört auch die Erteilung von Richtlinien für die Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung und die Aufstellung des Haushaltsvorschlages
- Beitragsfestsetzung bei Zuweisung durch die Satzung
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
- Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)
- Bestellung und Abberufung von Liquidatoren (§ 48, Abs.1, Satz 2 BGB)

Die Satzung kann mit der Möglichkeit anderer Regelungen (§ 40 BGB) die Rechte der Mitgliederversammlung einschränken, diese als notwendiges Vereinsorgan aber nicht ganz beseitigen.

* **Vorstand: Geschäftsführung**

Der Verein muss einen Vorstand haben

Der Vorstand ist notwendiges Organ des Vereins. Als juristische Person tritt der Verein durch den Vorstand im Rechtsverkehr auf. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; ihm obliegt die Geschäftsführung.

(§§ 26, 58 Nr.3, BGB)

Bestimmungen über die Bildung des Vorstandes hat die Satzung zu treffen.

(§ 58 Nr.3, BGB)

Aufgaben des Vorstandes:

(wenn nicht die Satzung zulässigerweise etwas anderes bestimmt)

- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
- Besorgung der Vereinsangelegenheiten
- Berufung der Mitgliederversammlung
- Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister (§ 59 Abs.1, BGB)
- Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes (§ 67 Abs.1, BGB) und der Änderungen der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 Abs.1, BGB)
- Einreichung einer Bescheinigung über die Zahl der Mitglieder beim Amtsgericht auf dessen Verlangen (§ 72 BGB)
- Durchführung der Liquidation nach Auflösung des Vereins (als Liquidator § 48 Abs.1 BGB)

Geschäftsführung des Vorstandes

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften des BGB entsprechende Anwendung.

(§§ 27 Abs.3; 32; 40; 664-670 BGB)

Bestehen keine abweichenden Bestimmungen, die in der Satzung gesondert geregelt sein müssen, gilt folgendes:

- *Persönliche Amtsführung:*
Der Vorstand hat die ihm übertragenen Geschäfte persönlich wahrzunehmen. Die persönliche Bindung des Vorstandes an den Verein entspringt seiner allgemeinen Sorgfalts- und Treuepflicht und seiner Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge.
- *Bindung an Weisungen:*
Der Vorstand ist dem Verein verpflichtet, seine Tätigkeit nach den Weisungen auszuüben, die ihm von einem zuständigen Vereinsorgan zulässiger Weise erteilt sind.
- *Erhaltung des Vereinsvermögens:*
Die Geschäftsführungspflicht des Vorstands verpflichtet vor allem auch zu ordnungsgemäßer Vermögensverwaltung. Bei Überschuldung hat der Vorstand die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen (§ 42 Abs.2, S.1 BGB)
- *Auskunftspflicht:*
Der Vorstand hat dem Verein, d.h. dem nach der Satzung dafür zuständigen Vereinsorgan (Mitgliederversammlung, erweiterter Vorstand, Revisoren, Rechnungsprüfer) die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Geschäfte, d.h. der Vereinsangelegenheiten, Auskunft zu erteilen, und satzungsgemäß Rechenschaft abzulegen.
- *Herausgabepflicht.*
Spätestens bei Beendigung seines Amtes hat der Vorstand dem Verein alles, was er zur Amtsführung erhalten oder erlangt hat, herauszugeben.
- *Aufwendungsersatz:*
Der Vorstand hat Anspruch auf Aufwendungsersatz.
(§ 670 BGB)
- *Verantwortlichkeit des Vorstandes, Entlastung:*
Der Vorstand führt und leitet den Verein in den Grenzen der ihm erteilten Weisungen eigenverantwortlich. Er ist für schuldhaftes Handeln (Vorsatz, Fahrlässigkeit) dem Verein schadenersatzpflichtig.
- *Insichgeschäfte:*
Ein Vorstand oder Vorstandsmitglied kann den Verein nicht bei einem Rechtsgeschäft mit sich selbst vertreten.
(§ 181 BGB)

* **Haftung des Vereins**

- **Handlungen des Vorstandes**
- **Verletzung der Verkehrssicherungspflicht**

- *Vereinsschulden*

Der eingetragene Verein ist rechtsfähig, d.h. als juristische Person selbst Träger der Rechte und Pflichten. Aus Handlungen des Vorstands für den Verein wird allein dieser berechtigt und verpflichtet. Für Schulden, die dadurch dem eingetragenen Verein erwachsen, haftet nur dieser selbst als juristische Person mit seinem Vermögen. Die dem Verein als Mitglieder angehörenden Personen trifft grundsätzlich keine persönliche Haftung.

- *Schadenshaftung des Vereins für Handlungen seiner Organe*

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (§ 31 BGB).

Der Verein haftet somit als juristische Person mit dem gesamten Vereinsvermögen unmittelbar dem geschädigten Dritten für den diesem durch jede Schadenshandlung eines Organs entstandenen gesamten Schaden (Organhaftung).

Diese Haftung kann durch Satzung nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 40 BGB).

* **Vereinsstrafe und Ausschluss aus einem Verein**

Die Einhaltung der mitgliedschaftlichen Pflichten kann der Verein durch Androhung von Vereinsstrafen sichern. Der Verein kann daher für den Fall der Verletzung von Mitgliedspflichten Vereinsstrafen vorsehen und Vereinsgerichte einsetzen.

(§§ 25,40 BGB)

Mitglieder unterliegen dieser Vereinsstrafgewalt infolge der mit dem Beitritt zum Verein eingetretenen privatautonomen Bindung an die Satzung.

Weil sich der Verein nur wegen der Verletzung von Mitgliedspflichten eigene Strafgewalt zulegen kann, ist eine Bestrafung von Nichtmitgliedern unzulässig.

Die Vereinsstrafe kann durch die Vereinssatzung frei geregelt werden. Die Strafe darf jedoch nicht gesetzlich verboten sein.

Als Vereinsstrafen vorgesehen werden können insbesondere:

- ◆ Ermahnung oder Verwarnung
- ◆ Geldstrafe (Reuegeld, Geldbuße)
- ◆ zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen und der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- ◆ Verlust eines Vereinsamtes oder zeitweilige Nichtwählbarkeit
- ◆ zeitweiliger oder dauernder Entzug des Stimmrechts
- ◆ Ruhen der Mitgliedschaft
- ◆ Ausschluss aus dem Verein

Ausschluss und Ausschlußverfahren:

Die Mitgliedschaft bei einem Verein endet durch Ausschluss. Der gesetzlich nicht vorgesehene Ausschluss ist die Vereinsstrafe.

(§§ 25; 32; 40; 58 Nr.1, BGB)

Zulässigkeit und Voraussetzungen des Ausschlusses müssen daher durch Satzungsbestimmungen geregelt sein.

Fehlt eine Regelung in der Satzung, so ist aus wichtigem Grund der fristlose Ausschluss eines Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

(§ 32 BGB).

Einen Gruppenausschluss (= gleichzeitige Beschlussfassung über den Ausschluss mehrerer Personen) gibt es rechtlich nicht. Auch die Satzung kann keinen Gruppenausschluss vorsehen.

Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist nicht von der Abstimmung über den Antrag auf seinen Vereinsausschluss ausgeschlossen.

Wirksam wird ein Ausschluss mit Bekanntgabe an den Betroffenen.

(§ 130 Abs.1, BGB)

In einem Bestrafungsverfahren verfolgt der Verein die ihm gesetzten Aufgaben auf Satzungsgrundlage selbstständig. Von einem ordentlichen Gericht kann eine Vereinsstrafe daher im Rechtsstreit nur bei Gesetzesverstoß beanstandet werden.

Die Satzung kann den Rechtsweg nicht wirksam ausschließen.

Zulässig ist die gerichtliche Nachprüfung einer vereinsrechtlichen Strafe, insbesondere eines Ausschließungsbeschlusses, grundsätzlich nur, wenn das Mitglied die satzungsgemäßen — vereinsinternen — Rechtsmittel ausgeschöpft hat.